5.10 Gebietsstreitigkeiten in der Arktis – Ist eine friedliche Beilegung mittels Abgrenzung erreichbar?

ALEXANDER PROELSS

Overlapping claims in the Arctic Ocean - Is peaceful dispute settlement possible? The melting of the Arctic ice shield poses diverse challenges to the legal regime of the Arctic Ocean, the most important of which being the settlement of overlapping outer continental shelf claims by the five central Arctic States (Canada, Denmark/Greenland, Norway, Russia and USA). So far, the struggle over the natural resources of the Arctic sea-bed has been adequately addressed by the existing legal framework. The »Arctic Five« emphasized in the 2008 Ilulissat Declaration that they commit themselves to the international law of the sea, and »to the orderly settlement of any possible overlapping claims«. Under the 1982 UN Convention on the Law of the Sea (UNCLOS), every coastal State has, irrespective of the given geographical and geological circumstances, a »juridicial" continental shelf of 200 nautical miles. A coastal State may extend this area beyond 200 nautical miles if it is able demonstrate that the relevant parts of the seabed constitute a natural prolongation of its land territory and do not extend beyond the outer edge of the continental margin ("extended« continental shelf). Taking into account that the outer limit of an extended continental shelf may, depending on the factual situation, lawfully extend to a distance from the coasts of 100 nautical miles seaward the 2.500 meter isobaths, it is clear that the submarine mountain chains that stretch beyond the water column of the Arctic Ocean are particularly relevant in the delineation process. According to the UNCLOS, the UN Commission on the Limits of the Continental Shelf (CLCS) must be notified of any newly established outer limits of such an »extended« continental shelf within ten years of the State concerned having become a party to UNCLOS. However, UNCLOS excludes the delimitation of overlapping continental shelf claims from the competences of the CLCS (whose scope is not beyond controversy anyway). Rather, disputes resulting from potential overlaps of continental shelf areas ought to be settled by way of conclusion of delimitation treaties. In this respect, the 2010 Treaty between Norway and Russia concerning Maritime Delimitation and Cooperation in the Barents Sea and the Arctic Ocean could turn out to be a suitable model for the maintenance of peace and for joint development and management of resource deposits in the high north.

ie infolge der Erderwärmung verursachten Veränderungen im Meer – der Meeresspiegelanstieg, die Ozeanversauerung u.a. – stellen Herausforderungen an das internationale Recht. So sind sich die Experten weitestgehend darin einig, dass der Klimawandel zum verstärkten Schmelzen des arktischen Eispanzers führt. Dadurch könnten in näherer Zukunft die darunter lagernden Rohstoffe des Meeresbodens zugänglich werden. Sie wecken in Zeiten zunehmender Ressourcenknappheit Begehrlichkeiten. Überdies könnten sich dem internationalen Handel in den Sommermonaten alternative und kürzere Schifffahrtswege (Nordwestund Nordostpassage) eröffnen. Inzwischen erheben alle Arktis-Anrainerstaaten Ansprüche auf die im Meeresboden vermuteten Öl- und Gasreserven. Besonders öffentlichkeitswirksam geriet das russische Vorgehen: Am 1. August 2007 hissten bemannte U-Boote eine russische Flagge auf dem Meeresboden unter dem Nordpol und proklamierten das betreffende Gebiet damit symbolisch als russische Einflusszone. Die anderen Staaten der »Arctic Five«, zu denen neben Russland Dänemark (Grönland), Kanada, Norwegen und die USA zählen, haben ebenfalls Expeditionen durchgeführt, die belegen sollen, dass die betreffenden Gebiete Bestandteile der unterseeischen Verlängerungen ihrer Territorien sind. Seither wird in den Medien über den möglichen Ausbruch eines »eiskalten Krieges« im hohen Norden spekuliert (Borgerson 2007). So erklärte etwa der kanadische Premierminister Stephen Harper im Jahre 2007: »Canada has a choice when it comes to

defending our sovereignty in the Arctic; either we use it or we lose it« (Prime Minister Of Canada 2007).

Seevölkerrechtliche Grundlagen

Verzonung der Meere

Das Seevölkerrecht umfasst alle auf das Meer bezogenen Rechtsnormen, die die zwischenstaatlichen Beziehungen regeln. Erste Regelungsansätze, etwa hinsichtlich der Bekämpfung der Piraterie, lassen sich bis in die Antike zurückverfolgen. Seit jeher steht vor allem die Frage im Vordergrund, ob das Meer der Staatengemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehen soll oder von einzelnen Staaten beansprucht werden darf. Uneingeschränkt durchsetzen konnte sich keiner der beiden konfligierenden Ansätze. Gleichwohl spiegelt sich ihr Verhältnis in der heutigen Struktur des internationalen Seerechts wider.

Das Seevölkerrecht ist primär im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) geregelt, das 1982 als Ergebnis der dritten UN-Seerechtskonferenz angenommen wurde. Dieses Übereinkommen, 1994 in Kraft getreten, verfügt mittlerweile über 166 Vertragsparteien (einschließlich der EU und der Bundesrepublik Deutschland) und entfaltet damit quasi-universelle Geltung. Es ist der umfangreichste völkerrechtliche Vertrag, der jemals in der Geschichte der Menschheit geschlossen wurde, und fußt auf den vier Genfer Seerechtskonventionen von 1958 zum Küstenmeer und zur Anschlusszone, zur Hohen See, zur Fischerei und zum Festlandsockel. Mit diesen Verträgen wurde wiederum

das bis dahin geltende – ungeschriebene – Gewohnheitsrecht kodifiziert. Für diejenigen Staaten, die dem SRÜ nicht beigetreten sind (u.a. Israel, Türkei, USA), gelten damit die parallel fortbestehenden Normen des Völkergewohnheitsrechts oder, soweit anwendbar, diejenigen der Genfer Seerechtskonventionen weiter.

Das Seevölkerrecht regelt vor allem die staatliche Nutzung und den Schutz der Meere. Zu diesem Zweck teilt es die Meere in verschiedene juristische Zonen ein. Es definiert den Rechtsstatus und die Breite dieser Zonen und normiert die in ihnen jeweils geltenden Rechte und Hoheitsbefugnisse der Küsten- und Flaggenstaaten. Verallgemeinernd nimmt die Hoheitsmacht eines Küstenstaats dabei mit wachsender Entfernung von der Küste ab. Sie reicht von voller territorialer Souveränität (innere Gewässer) über eingeschränkte »aquitoriale« Souveränität (Küstenmeer) bis zur funktional begrenzten Hoheitsmacht, aufgrund derer der Küstenstaat die ausschließliche Nutzungshoheit über einige Nutzungsarten (etwa für die Fischerei und die Ausbeutung nichtlebender Ressourcen) genießt (Ausschließliche Wirtschaftszone [AWZ] und Festlandsockel). Bemessungsgrundlage der jeweiligen Meereszonen ist die sog. Basislinie. Diese Linie verläuft normalerweise entlang der Niedrigwasserlinie an der Küste und entspricht damit dem durchschnittlichen Ebbestand des Wassers, wie er in amtlichen Seekarten verzeichnet ist (vgl. Art. 5 SRÜ).

Keiner einzelstaatlichen Souveränität und Hoheitsgewalt unterliegen lediglich die Staatengemeinschaftsräume Hohe See und Tiefseeboden jenseits von AWZ und Festlandsockel. Sie stehen grundsätzlich allen Staaten zur Nutzung offen. Kein Staat darf einen Teil der Hohen See seiner Souveränität unterstellen. Die so genannte Freiheit der Hohen See erfasst insbesondere die Freiheit der Schifffahrt, die Freiheit der Fischerei und die Freiheit der wissenschaftlichen Meeresforschung. Demgegenüber wurden die nichtlebenden Ressourcen des sich seewärts an den Festlandsockel anschließenden Meeresbodens zum gemeinsamen Erbe der Menschheit erklärt. Die in diesem sog. Gebiet lagernden Manganknollen und kobaltreichen Krusten sollen dort künftig nach einem internationalen, im SRÜ und einem Durchführungsabkommen kodifizierten Bergbaurecht abgebaut werden, das sich am Gemeinwohl orientieren und vor allem den Interessen der Entwicklungsstaaten Rechnung tragen muss. Überwacht und organisiert werden die Bergbauunternehmungen von der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority – ISA) in Kingston (Jamaika), die zu diesem Zweck von den Vertragsparteien des SRÜ eingerichtet wurde. Sie ist vor allem dafür zuständig, dass die künftigen Tiefseebodenbergbauaktivitäten möglichst umweltschonend durchgeführt und die daraus resultierenden Gewinne gerecht verteilt werden. So bleibt die Hälfte der Meeresbodengebiete, für die die Industrienationen bzw. die von ihnen oder privaten Akteure gegründeten Bergbaukonsortien künftig Explorationsund Abbau-Lizenzen erwerben, indirekt den Entwicklungsstaaten reserviert. Noch ist der Abbau allerdings unrentabel. Zudem fehlt es an der nötigen Technik. Wie gut das Tiefseebodenregime in der Praxis funktioniert, wird sich also erst in Zukunft zeigen.

AWZ und Festlandsockel als relevante Meereszonen

Hinsichtlich der Frage, welche Küstenstaaten ggf. Ansprüche auf die unter dem arktischen Eisschild vermuteten Ressourcen geltend machen können, stehen die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und der Festlandsockel im Vordergrund des Interesses. Die AWZ, die sich bis zu 200 Seemeilen seewärts der Basislinie erstrecken kann, gehört – anders als innere Gewässer und Küstenmeer - nicht zum Staatsgebiet. Der Küstenstaat verfügt dort lediglich über einzelne, funktional begrenzte Rechte, die sich primär auf die in der Zone vorhandenen Ressourcen beziehen. So darf in der AWZ allein der Küstenstaat künstliche Inseln und Anlagen wie etwa Ölbohrplattformen und Offshore-Windenergieanlagen errichten und nutzen oder Fischfang betreiben. Wirtschaftlich ist dies von großer Bedeutung, weil etwa 90 Prozent aller kommerziell relevanten Fischspezies in den AWZ der Küstenstaaten vorkommen. Der Küstenstaat verfügt darüber hinaus über Hoheitsbefugnisse in Bezug auf den Meeresschutz und die wissenschaftliche Meeresforschung. Deshalb bedürfen Meeresforschungsaktivitäten frem-der Staaten in der AWZ grundsätzlich der Zustimmung des Küstenstaates. Dieser allein darf ferner der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organisation - IMO) die Ausweisung eines Meeresschutzgebiets in seiner AWZ vorschlagen, um es vor Verschmutzung durch Schiffe zu schützen. Territoriale Ansprüche kann ein Küstenstaat in der AWZ nicht erheben. Dritte Staaten genießen in der AWZ Schifffahrtsfreiheit. Zudem dürfen sie dort unterseeische Kabel und Rohrleitungen verlegen.

Spezielle Vorgaben enthält das SRÜ für den größtenteils unterhalb der AWZ verlaufenden Festlandsockel. Wie die AWZ ist der Festlandsockel ein Hoheitsraum, in dem nur der Küstenstaat die natürlichen Ressourcen erforschen und ausbeuten darf. Jeder Küstenstaat besitzt automatisch einen solchen »juristischen« Festlandsockel; das betreffende unterseeische Gebiet muss also nicht beansprucht bzw. funktional okkupiert werden. Geologisch sind die Festlandsockel je nach den faktischen Gegebenheiten unterschiedlich breit. Seerechtlich darf aber jeder Küstenstaat einen

Festlandsockel von bis zu 200 Seemeilen Breite proklamieren. Ist der Festlandsockel geologisch breiter, ist es zulässig, noch größere Bereiche auszuweisen (Suarez 2008). In rechtlicher Hinsicht verläuft die maximale Ausdehnung dann entweder in 350 Seemeilen Entfernung von der Basislinie, oder 100 Seemeilen seewärts der 2.500-Meter-Wassertiefenlinie.

Proklamiert ein Küstenstaat unter Bezugnahme darauf, dass die äußere Kante des unterseeischen Festlandrands jenseits von 200 Seemeilen von den Basislinien gelegen sei, einen mehr als 200 Seemeilen breiten Festlandsockel, ist er insoweit nachweispflichtig: Der Staat muss gegenüber der UN-Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels (Commission on the Limits of the Continental Shelf - CLCS) anhand von geologischen und hydrographischen Daten belegen, dass es sich bei dem betreffenden Gebiet tatsächlich um eine natürliche Verlängerung seines Landgebiets handelt. Die Kommission prüft die vorgelegten Daten und gibt schließlich eine Empfehlung ab. Die von einem Küstenstaat in Übereinstimmung mit einer solchen Empfehlung festgelegten Außengrenzen des Festlandsockels sind endgültig und verbindlich. Welche rechtlichen Konsequenzen die CLCS-Empfehlungen im Übrigen haben, ist bis heute nicht vollständig geklärt. Denn die Kommission ist kein Organ der Rechtskontrolle; vielmehr soll die Prüfung durch die CLCS lediglich sicherstellen, dass die Grenzziehung wissenschaftlichen Standards entspricht (ZINCHENKO 2004: 225; MCDORMAN 2002: 311-2). Insofern ist das Verfahren durch gewisse Unsicherheiten gekennzeichnet, etwa auch hinsichtlich der – nicht ausdrücklich geregelten - Frage, was geschieht, wenn ein Küstenstaat die Außengrenze seines über 200 Seemeilen hinausreichenden Festlandsockels in Widerspruch zur einschlägigen Empfehlung der CLCS festlegt.

Meereszonenabgrenzung in der Arktis

Noch ist nicht vollständig geklärt, in welchem Umfang die arktischen Gebiete zu den Festlandsockeln der Anrainerstaaten gehören. Soweit dies der Fall ist, können die in den betreffenden Gebieten lagernden Ressourcen gemäß Art. 77 SRÜ von dem arktischen Staat ausgebeutet werden, auf dessen Festlandsockel sie sich befinden. Sie fallen damit nicht unter das von der Internationalen Meeresbodenbehörde verwaltete Regime des Tiefseebodens.

Derzeit versuchen die fünf zentralen arktischen Staaten zu belegen, dass sich ihre Festlandsockel geologisch über mehr als 200 Seemeilen hinaus auf den Arktischen Ozean erstrecken. Auch in diesem Fall verlaufen die maximalen Außengrenzen, wie dargestellt, alternativ bei 350 Seemeilen oder bei 100 Seemeilen seewärts der 2,500-Meter-Wassertiefenlinie. Die zu-

lässige Kombination beider Methoden könnte zur Folge haben, dass vor allem Russland ausschließliche Nutzungsrechte über ein weiträumiges Gebiet des Arktischen Ozeans geltend machen kann. Demgegenüber steht schon heute fest, dass zwei vergleichsweise kleine Flächen in der zentralen Arktis einzelstaatlicher Jurisdiktion entzogen und von der Internationalen Meeresbodenbehörde zu verwalten sind. Im einen Fall (Gakkel Ridge) hängt dies damit zusammen, dass ozeanische Bergrücken (oceanic ridges), die fern der Schelfgebiete und Kontinentalabhänge in der Mitte der Ozeane gelegen sind, wo die unterseeischen Kontinentalplatten auseinander driften, nicht über eine »natürliche« Verbindung mit den Festlandrändern verfügen; das zweite Gebiet scheidet wegen des Verlaufs der 2.500-Meter-Wassertiefenlinie aus (MACNAB et al. 2002, PROELSS & Müller 2008: 665-6).

Völkerrechtlich ist die Situation in der Arktis auch deshalb kompliziert, weil dort eine im SRÜ kodifizierte Ausnahmeregelung zum Tragen kommen könnte. Art. 76 SRÜ unterscheidet nämlich von ozeanischen Bergrücken, die nicht unmittelbar mit dem Festlandrand verbunden sind, unterseeische Bergrücken einerseits und unterseeische Erhebungen andererseits. Verläuft der Festlandsockel über Teilen eines unterseeischen Bergrückens (submarine ridge), kann nur die 350-Seemeilen-Regel, nicht aber die über unterseeischen Bergrücken aufgrund der geringeren Wassertiefe vorteilhaftere 2.500-Meter-Wassertiefen-Linie angewendet werden; handelt es sich hingegen um eine unterseeische Erhebung (submarine elevation), gilt diese Beschränkung nicht. Beide Strukturen sind zwar jeweils mit dem Festlandsockel verbunden; überwiegend wird indes davon ausgegangen, dass unterseeische Bergrücken anders als unterseeische Erhebungen – in der Regel aus vulkanischem Gestein und damit aus einem anderen Material als der Festlandsockel bestehen und somit unterschiedlichen Ursprungs sind (LAGONI 2006: 193-4). Unterseeische Erhebungen gleichen in ihrer Zusammensetzung hingegen dem des Festlandrands. Es besteht also eine geologische Identität zwischen Erhebung und Festlandsockel, nicht aber zwischen Bergrücken und Festlandsockel. Die Praktikabilität dieser Abgrenzungsmethode muss sich freilich noch erweisen.

Die geschilderten komplexen Vorgaben sind für die Rechtslage in der Arktis sehr bedeutsam. Denn auf dem arktischen Meeresboden befinden sich gleich mehrere unterseeische Bergzüge. Mit Ausnahme des Gakkel Ridge sind sie offenbar alle in irgendeiner Form mit den Festlandrändern verbunden und könnten daher zum Festlandsockel eines oder mehrerer Anrainerstaaten gehören. Russland vertritt etwa die Ansicht, dass es sich beim sog. Lomonossov-Rücken um eine

»unterseeische Erhebung« im Sinne des SRÜ handele, mit der Folge, dass die 2.500-Meter-Wassertiefen-Linie-Regelung greifen würde (Submission 2001). Träfe diese Ansicht, die Russland mittels geologischer und hydrographischer Analysen zu stützen versucht, zu, könnte Russland theoretisch in der Tat über ein bis zum geographischen Nordpol reichendes Festlandsockelgebiet verfügen. Die USA und Kanada gehen demgegenüber davon aus, dass es sich beim Lomonossov-Rücken für Russland allenfalls um einen unterseeischen Bergrücken handelt, weshalb Russland die 350-Seemeilen-Regel zu befolgen habe (MURPHY 2002: 969-70, OUDE ELFERINK & JOHNSON 2006: 470). Die bisherigen Untersuchungen deuten eher darauf hin, dass die geologische Zusammensetzung des Rückens nicht derjenigen des russischen Festlandsockels entspricht (MACNAB 2004: 305, Potts & Schofield 2008: 164-5).

Welche Auffassung sich letztlich durchsetzen wird, hängt davon ab, wie die CLCS die von den Küstenstaaten vorgelegten Daten beurteilt. Dabei drängt die Zeit: Für Staaten wie Russland, die dem SRÜ vor dem 13. Mai 1999 beigetreten sind, ist die Frist, der Festlandsockelkommission Angaben über ihren über 200 Seemeilen hinausgehenden Festlandsockel zu übermitteln, am 13. Mai 2009 abgelaufen. Bis alle relevanten Empfehlungen der CLCS vorliegen, werden vermutlich noch Jahre vergehen. Staaten, die dem Übereinkommen nach 1999 beigetreten sind oder noch beitreten wollen, müssen ihre Unterlagen grundsätzlich innerhalb von zehn Jahren nach Beitritt vorlegen. So ist die Frist für Kanada im Jahr 2013 abgelaufen, für Dänemark wird dies 2014 geschehen. Die bisherige Praxis deutet indes darauf hin, dass ein Versäumen dieser Frist (wie im Falle Kanadas) nicht dazu führt, dass eine spätere Inanspruchnahme



eines breiten Festlandsockels als unwirksam erachtet werden wird; jedenfalls halten es die Vertragsparteien des SRÜ für ausreichend, dass ein Küstenstaat dem UN-Generalsekretär fristgemäß vorläufige Angaben zu den voraussichtlichen Außengrenzen des sich über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckenden Festlandsockels übermittelt (SPLOS 2008). Für die USA, die dem UN-Seerechtsübereinkommen bislang nicht beigetreten sind, besteht keine Pflicht, der CLCS gegenüber Angaben über einen etwaigen »breiten« Festlandsockel zu machen.

Für die Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küsten, d.h. im Falle sich überlagernder Festlandsockelausweisungen, ist die CLCS ohnehin nicht zuständig. In solchen Fällen verpflichtet das SRÜ die beteiligten Staaten lediglich zum Abschluss von Abgrenzungsübereinkünften. Dies könnte vor allem mit Blick auf den Lomonossov-Rücken relevant werden.

Ausblick: Kann eine friedliche Abgrenzung der Meereszonen gelingen?

Prognosen, der Arktische Ozean werde sich zum Schauplatz eines »eiskalten Krieges« um Rohstoffe entwickeln, gehen – jedenfalls bislang – an der Realität vorbei. Gewiss verfolgen die fünf zentralen arktischen Staaten vehement ihre Interessen. Nichts deutet darauf hin, dass sie einer »Vergemeinschaftung« der arktischen Ressourcen unter Verzicht auf ihre Kraft UN-Seerechtsübereinkommen bestehenden funktionalen Rechte und Hoheitsbefugnisse zustimmen könnten. Bestrebungen, den seit 1996 bestehenden Arktischen Rat, ein zwischenstaatliches Forum des Interessenausgleichs zwischen den Anrainerstaaten und den in der Arktis lebenden indigenen Gemeinschaften, in eine internationale Organisation mit Rechtsetzungsbefugnissen weiterzuentwickeln, haben sie sich nachdrücklich wiedersetzt. Dessen ungeachtet bekannten sich Dänemark, Kanada, Norwegen, Russland und die USA in der Ilulissat-Erklärung vom 28. Mai 2008 dazu, das internationale Seerecht einzuhalten und friedlich über die sich potenziell überlagernden Ansprüche zu verhandeln. Mit diesem Bekenntnis stehen die bislang unternommenen Schritte der »Arctic Five« in Einklang, der bisweilen aggressiven Rhetorik zum Trotz. Die Anrainerstaaten haben die verfahrensrechtlichen Vorgaben des SRÜ bzw. Völkergewohnheitsrechts befolgt und umgesetzt.

Abb. 5.10-1: Mit dem Rückgang des Polareises wird der Zugang zu den dortigen Ressourcen leichter. Gleichzeitig werden Pflanzen und Tiere, die vom Eis abhängig sind, stark gefährdet. Photo: © Jan Will - Fotolia - Der letzte Eisbär.

Besondere Hervorhebung verdient der im September 2010 zwischen Norwegen und Russland geschlossene Abgrenzungs- und Kooperationsvertrag bezüglich der Barentssee und des Arktischen Ozeans. Mit diesem Abkommen, das im Juli 2011 in Kraft getreten ist, beendeten die beiden Staaten einen jahrzehntelangen Streit um die Abgrenzung ihrer aneinander angrenzenden Wirtschaftszonen und Festlandsockel östlich der Inselgruppe Spitzbergen. Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt grenzüberschreitende Ressourcenlagerstätten entdeckt werden sollen, sieht der Vertrag prinzipiell eine gemeinsame Ausbeutung vor. Wechselseitiger Verzicht auf einzelne Positionen und Kompromissbereitschaft – der Verlauf der heutigen Grenzlinie trägt den früheren Ansprüchen beider Staaten zu gleichen Teilen Rechnung – hatten bereits in den 1970er Jahren zur Gründung einer gemeinsamen norwegischrussischen Fischereikommission geführt. Das norwegisch-russische Vorgehen könnte insofern Modellcharakter für ähnliche Streitigkeiten (etwa zwischen Dänemark und Kanada) entfalten. Bis eine endgültige Abgrenzung der AWZ und Festlandsockel gelingt, sollten sich die Anrainerstaaten des Arktischen Ozeans in Übereinstimmung mit Art. 74 Abs. 3 und Art. 83 SRÜ »nach besten Kräften und im Geist der Verständigung und Zusammenarbeit [bemühen], vorläufige Vereinbarungen praktischer Art zu treffen«. Gegenstand solcher Vereinbarungen könnte vor allem die gemeinsame Ausbeutung der in einem umstrittenen Meeresgebiet lagernden Ressourcen sein.

Vorliegendes Kapitel beruht teilweise auf Abschnitt 10 (Seerecht), den der Verfasser für den 2010 erschienen World Ocean Review 1 (abrufbar unter: http://worldoceanreview.com/wor-1/) geschrieben hat.

Literatur

- BORGERSON, S. (2007): An Ice Cold War. New York Times v. 8. August 2007.
- LAGONI, R. (2006): Festlandsockel. In: GRAF VITZ-THUM, W. (ed.), Handbuch des See-rechts. C.H. Beck, München, 161-221.
- MACNAB, R. (2004): The Outer Limits of the Continental Shelf in the Arctic Ocean. In: NORDQUIST, M., MOORE, J. N. & T. H. HEIDAR (eds.), Legal and Scientific Aspects of Continental Shelf Limits. Martinus Nijhoff, Leiden et al., 301-11.
- MACNAB, R., NETO, P. & R. VAN DE POL (2001): Cooperative Preparations for Determining the Outer Limit of the Juridicial Continental Shelf in the Arctic Ocean: A Model for Regional Collaboration in Other Parts of the World?, IBRU Boundary and Security Bulletin, Spring 2001, 86-96.
- MCDORMAN, T. L. (2002): The Role of the Commission on the Limits of the Continental Shelf: A Technical Body in a Political World. Int'l J. Mar. & Coastal L. 17, 301-24

- MURPHY, S. D. (2002): U.S. Reaction to Russian Continental Shelf Claim, Am. J. Int'l L. 96, 969-70.
- OUDE ELFERINK, A. & C. JOHNSON (2006): Outer Limits of the Continental Shelf and »Disputed Areas«: State Practice concerning Article 76(10) of the LOS Convention. Int'l J. Mar. & Coastal L. 21, 461-87.
- POTTS, T. & C. SCHOFIELD (2008): Current Legal Developments The Arctic. Int'l J. Mar. & Coastal L. 23, 151-76.
- PRIME MINISTER OF CANADA (2007): Prime Minister Stephen Harper announces new Arctic offshore patrol ships, abrufbar unter: http://www.pm.gc.ca/eng/news/2007/07/09/prime-minister-stephen-harper-announces-new-arctic-offshore-patrol-ships.
- PROELSS, A. & T. MÜLLER (2008): The Legal Regime of the Arctic Ocean. ZaöRV 68, 651-688.
- SUAREZ, S. V. (2008): The Outer Limits of the Continental Shelf, Springer, Berlin.
- ZINCHÉNKO, A. (2004): Emerging Issues in the Work of the Commission on the Limits of the Continental Shelf. In: NORDQUIST, M., MOORE, J. N. & T. H. HEIDAR (eds.): Legal and Scientific Aspects of Continental Shelf Limits. Martinus Nijhoff, Leiden et al., 223-246.

Dokumente

- (Genfer) Übereinkommen über die Hohe See v. 29. April 1958, BGBl. 1972 II S. 1089
- (Genfer) Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszone v. 29. April 1958, 516 U.N.T.S. 205
- (Genfer) Übereinkommen über den Festlandsockel v. 29. April 1958, 499 U.N.T.S. 311
- (Genfer) Übereinkommen über die Fischerei und die Erhaltung der biologischen Reichtümer der Hohen See v. 29.April 1958, 559 U.N.T.S. 285
- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen v. 10. Dezember 1982, BGBl, 1994 II S, 1798
- SPLOS/183 v. 20. Juni 2008, Decision regarding the workload of the Commission on the Limits of the Continental Shelf and the ability of States, particularly developing States, to fulfil the requirements of article 4 of annex II to the United Nations Convention on the Law of the Sea, as well as the decision contained in SPLOS/72, paragraph (a)
- Submission Made by the Russian Federation to the Commission on the Limits of the Continental Shelf, received on 20 December 2001, Ref. No. CLCS.012001.LOS, Zusammenfassung abrufbar unter: http://www.un.org/depts/los/clcs_new/submissions_files/submission_rus.htm
- Treaty between the Kingdom of Norway and the Russian Federation concerning Maritime Delimitation and Cooperation in the Barents Sea and the Arctic Ocean v. 15. September 2010, abrufbar unter: http://www.regjeringen.no/upload/SMK/Vedlegg/2010/avtale_engelsk.pdf>
- Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 v. 28. Juli 1994, BGBl. 1994 II S. 2566

Kontakt:

Prof. Dr. Alexander Proelß FB V - Rechtswissenschaft, Universität Trier proelss@uni-trier.de